



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen

komba nrw Norbertstraße 3 D-50670 Köln

Präsidentin des Landtages NRW
Frau Carina Gödecke, MdL
Postfach 10 11 43
40002Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/392

A11

Norbertstraße 3
D-50670 Köln
Postfach 10 10 54
50450 Köln

Telefon 02 21. 91 28 52-0
Telefax 02 21. 91 28 52-5
komba.nrw@komba.de
www.komba.de

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Rechtsabteilung

Sachbearbeiter/in:
Schwill

Durchwahl:
02 21/91 28 52-20

Unser Zeichen:
2013/00081-we

Köln, 30.01.2013

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie
Landtagsdrucksachen 16/120 und 16/1468 sowie
Entschließungsantrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/1557 und
Änderungsantrag der Fraktion der CDU**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

leider hatten wir als komba gewerkschaft nicht die Möglichkeit, eine offizielle Stellungnahme im laufenden Verfahren abgeben zu können. Auch fehlt es unseres Erachtens an einer Beteiligung der Spitzenorganisationen nach § 94 LBG, die nach unserer Auffassung notwendig gewesen wäre, da hier beamtenrechtliche Regelungen verändert werden, die von nicht unerheblicher Auswirkung für die betroffenen Wahlbeamten sind.

Ungeachtet dessen möchten wir dennoch unsere Vorstellungen zu den Gesetzentwürfen darlegen. Wir hoffen, dass unsere Ausführungen in die Beratung einbezogen werden.

Fachgewerkschaft im
dbb beamtenbund
und **tarifunion**

BBBank eG
Konto 9 000 119
BLZ 660 908 00

Sparkasse KölnBonn
Konto 15 502 958
BLZ 370 501 98

I. Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Drucksache 16/120)

Die komba gewerkschaft schließt sich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW vom 07.08.2012 zum o. g. Gesetzentwurf vollinhaltlich an.

II. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie (Drucksache 16/1468)

1. Zusammenlegung der Wahlen ab dem Jahr 2020

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Zusammenführung der Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten und der Kommunalvertretung für das Jahr 2020 vorzunehmen. Diesem Ziel stimmt die komba gewerkschaft vom Grundsatz her zu. Damit wird einer Entwicklung Rechnung getragen, die sich in der Praxis herausgestellt hat. So ist bei einem Auseinanderfallen der Wahlen der Kommunalvertretung und der Hauptverwaltungsbeamten festzustellen, dass eine geringe Wahlbeteiligung und höhere Kosten durch mehrere Wahltermine entstehen. Dennoch sehen wir ein Auseinanderfallen der Wahltermine als vorteilhaft an, da damit die Unabhängigkeit der Hauptverwaltungsbeamten gestärkt würde.

In dem Zusammenhang haben wir in der Vergangenheit immer die Auffassung vertreten, dass die Wahlzeit der Hauptverwaltungsbeamten 8 Jahre betragen sollte. Insofern stimmen wir den Überlegungen der FDP-Fraktion im Entschließungsantrag zu, die Wahlzeit auf 8 Jahre zu verlängern, um so eine größere Kontinuität in der Arbeit wie auch eine Unabhängigkeit der Hauptverwaltungsbeamten von politischen Mehrheitsverhältnissen zu erzielen. Eine Verlängerung der Amtszeit auf 6 Jahre, wie sie im Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 03.12.2012 vorgeschlagen wird, ist aus unserer Sicht zu kurz. Entweder soll eine 5jährige Wahlzeit, wie im jetzigen Gesetzentwurf zur Stärkungen der kommunalen Demokratie enthalten oder dann ein richtiger Schritt auf eine Verlängerung auf 8 Jahre vorgenommen werden. In Anbetracht der politischen Mehrheitsverhältnisse gehen wir davon aus, dass eine Amtszeit von 5 Jahren beschlossen wird.

In diesem Fall sollte u. E. aber dann die Stellung des Hauptverwaltungsbeamten gestärkt werden, um so ein größeres Maß an Unabhängigkeit zu erreichen.

2. Klarstellung zum Bestehen von Versorgungsansprüchen

Die in Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfs zur Stärkung der kommunalen Demokratie in § 119 Abs. 5 LBG NRW vorgesehene Klarstellung, dass ein einmal entstandener Versorgungsanspruch aus einem früheren Beamtenverhältnis auf Zeit auch im Falle der Entlassung aus dem Wahlbeamtenverhältnis bestehen bleibt, wird von der komba gewerkschaft begrüßt. Damit werden die bisher bestehenden Auslegungsschwierigkeiten beseitigt und durch eine klare gesetzliche Regelung auf eine eindeutige Grundlage gestellt.

Die jetzt gefundene Regelung sollte auch für die übrigen kommunalen Wahlbeamten im Sinne des § 120 LBG gelten.

3. Beamtenrechtliche Übergangsregelung

In Artikel 5 § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird den Hauptverwaltungsbeamten, deren Amtszeit zwischen dem Wahlbeginn der Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Kommunalvertretung und dem 20.10.2015 endet, einmalig die Möglichkeit gegeben, ihr Amt niederzulegen, um ggf. gemeinsam mit den Kommunalvertretungen im Jahr 2014 zur Wahl anzutreten. Damit obliegt es jedem Hauptverwaltungsbeamten zu entscheiden, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder sein Mandat bis zum Ende seiner Amtszeit im Oktober 2015 ausüben will. Allerdings darf hier nicht verkannt werden, dass dadurch ein politischer Druck auf die Hauptverwaltungsbeamten ausübt werden kann, der das Prinzip der Freiwilligkeit beeinträchtigt. Zudem kommen verfassungsrechtliche Bedenken zum Tragen, die bereits in den Gutachten von Prof. Dr. Wollenschläger und Prof. Dr. Wolff zum Ausdruck gebracht wurden. Insofern bestehend durchaus Bedenken gegen diese Regelung.

Ungeachtet dessen halten wir die vorgesehene Absicherung der Bürgermeister, die von dem Entlassungsrecht Gebrauch machen wollen, für sachgerecht. Wenn sich schon ein Bürgermeister auf das Wagnis einlässt, sich vorzeitig zur Wahl zu stellen, dann sollte auch die Zeit bis zum Ende seiner regulären Wahlzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt und dann beim Ruhegehalt berücksichtigt werden. Sofern er wiedergewählt wird, erübrigt sich die Übergangsregelung.

In der Praxis dürften aber dadurch Probleme entstehen, dass im Falle einer Stichwahl der Bürgermeister, der seine Entlassung beantragt hat, unter Umständen für den Zeitraum zwischen dem ersten Wahltermin und der Stichwahl „arbeitslos“ wäre, weil er seine Entlassung zum eigentlichen Kommunalwahltermin beantragen müsste. Hier müssten Regelungen gefunden werden, um eine Absicherung des Beamten zu ermöglichen.

Des Weiteren ist nicht klar, gegenüber wem die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis erklärt werden soll. Hier sollte eine Klarstellung im Gesetz ausgesprochen werden.

4. Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 03.12.2012

Neben dem Vorschlag der CDU-Fraktion die Wahlzeit der Kommunalvertretung und der Hauptverwaltungsbeamten generell auf 6 Jahre zu verlängern wird des Weiteren vorgeschlagen, die Einführung einer Sperrklausel von 3 % vorzusehen. Zur Verlängerung der Wahlzeiten haben wir bereits Stellung genommen und dabei deutlich gemacht, dass wir den Vorschlag der CDU-Fraktion kritisch sehen.

Hinsichtlich der Einführung einer Sperrklausel von 3 % bestehen aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts NRW und des Bundesverfassungsgerichts deutliche verfassungsrechtliche Bedenken. Sicherlich würde eine Sperrklausel eindeutigerer Verhältnisse in den Räten hervorrufen. Allerdings ist die Gefahr groß, dass durch den Verfassungsgerichtshof NRW eine Aufhebung der Regelung ausgesprochen wird mit erheblichen Folgen für die kommunale Praxis. Von daher sehen wir die Einführung einer Sperrklausel sehr kritisch.

Wir freuen uns, wenn unsere Überlegungen in die Beratungen mit einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a cursive 'ilberbach'.

Silberbach
Landesvorsitzender